

BEBAUUNGSPLAN DER DAS GEBIET "BSCHORF"

A. ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE FESTSETZUNGEN.

	GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
	STRASSEN- UND GRÜNFLÄCHENBE- GRENZUNGSLINIE
	BAULINIE
	BAUGRENZE
	1 VOLLGESCHOSS ZWINGEND, 1 UNTERGESCHOSS, FIRSTRICHTUNG, SATTELDACH, DACHNEIGUNG 16° ZWINGEND
	2 VOLLGESCHOSSE ZWINGEND, 1 UNTERGESCHOSS, FIRSTRICHTUNG, SATTELDACH, DACHNEIGUNG 16° ZWINGEND
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	FLÄCHEN FÜR GARAGEN
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN UND GEHWEGFLÄCHEN
	GRÜNFLÄCHE
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
	ÖFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
	MASSANGABE
	EINFAHRT AUF DEN GRUNDSTÜCKEN
	BÄUME, DIE ZU ERHALTEN SIND
	2 VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE, 1 UNTERGESCHOSS, FIRSTRICHTUNG, SATTELDACH, DACHNEIGUNG 16° ZWINGEND
	STELLPLÄTZE
	FUSSWEG
	TRAFOSTATION

B. ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE HINWEISE.

	BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE
	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	VORSCHLAG ZUR GRUNDSTÜCKS- TEILUNG
730	FLURSTÜCKSNUMMER
	HÜHENSCHICHTLINIE
	VORHANDENE BÖSCHUNG
	TELEFONLEITUNG BESTEHEND
	STROMLEITUNG BESTEHEND

C. WEITERE FESTSETZUNGEN:

1. DAS BAULAND IST GEMÄSS § 3 BauNVO ALS REINES WÖHNGE-
BIET FESTGESETZT.
DIE FESTSETZUNG DURCH DAS ZEICHEN WA BLEIBT UNBERÜHRT
2. ENTFÄLLT
3. ZÄUNE SIND AUS VERZINKTEM MASCHENDRAHT MIT STAHL-
SÄULEN 1 M HOCH HERZUSTELLEN. ENTLANG DER ÖFFENT-
LICHEN VERKEHRSFLÄCHEN MÜSSEN DIE ZÄUNE MIT HEIMI-
SCHEN PFLANZEN HINTERPFLANZT WERDEN. DIE VERWENDUNG
VON STACHELDRAHT IST UNZULÄSSIG.
4. DIE DACHFLÄCHEN DER SATTELDÄCHER SIND MIT DUNKELBRAUN
ENGOBIERTEN DACHPFANNEN EINHEITLICH IN FARBE UND FORM
ZU GESTALTEN.
5. DACHRÄUME : BEI ALLEN GEBÄUDEN IST DER AUSBAU DES
DACHRAUMES UNTERSAGT. DIE AUSFÜHRUNG VON KNIESTÖCKEN
UND DACHGAUPEN IST NICHT ZULÄSSIG.
6. VORDÄCHER DÜRFEN MAX. AUSKRAGEN :
a. AN GIEBELN OHNE BALKONE 30 CM
b. AN GIEBELN MIT BALKONEN 30 CM ÜBER
BALKONKANTE
c. AN TRAUFIN OHNE BALKONE 50 CM
d. AN TRAUFIN MIT BALKONEN 30 CM
7. BALKONE : AN DEN TALSEITIGEN GIEBELN IN MIND. 1 VOLL-
GESCHOSS ZWINGEND VORGESCHRIBEN.
DIE BALKONBRÜSTUNGEN SIND IN HOLZ OHNE ZUSÄTZLICHE
VERKLEIDUNG JEDLICHER ART AUSZUFÜHREN UND EINHEIT-
LICH DUNKEL ZU LASIEREN.
SAMTLICHE BALKONE AN TRAUFIN UND GIEBELN SIND DURCH
HOLZSÄULEN MIT DER DACHKONSTRUKTION ZU VERBINDEN.
8. AUSSENWÄNDE DER VOLLGESCHOSSE : WEISS GESTRICHENER
VERPUTZ (KEIN SOG. ZIERPUTZ) ODER HOLZVERSCHALUNG
EINHEITLICH DUNKEL LASIERT.
9. DIE NEBENGEBÄUDE (GARAGEN) SIND MIT FLACHDACH MAX.
1,5 % GEFÄLLE UND HOLZVERSCHALTER ATTIKA IN EINHEIT-
LICH DUNKEL LASIERTEM FARBTON AUSZUFÜHREN.
10. STROM- UND TELEFONLEITUNGEN SIND ALS ERDKABEL AUSZU-
FÜHREN.
11. AUF DEN GRUNDSTÜCKEN DÜRFEN KEINE NEBENGEBÄUDE, HÜTTI-
SOMMERHÄUSER ODER DERGL. ERRICHTET WERDEN.
12. AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN IST DIE AUFSTELLUNG VON
LAGERBEHÄLTERN IM FREIEN FÜR FLÜSSIGE ODER GASFÖRMIGE
STOFFE UNTERSAGT. EBENSOWIE DAS AUFSTELLEN VON WOHNWAGEN UND DERGL.
13. DIE VERWENDUNG VON SKOBALITH O.Ä. ALS SICHT- ODER
WETTERSCHUTZ IST UNTERSAGT.
14. UNMITTELBARE ZUFahrTEN ZUR BUNDESSTRASSE DÜRFEN NICHT ANGELEGT WERDEN
15. INNERHALB DER SICHTDREIECKE DÜRFEN WEDER EINBAUTEN, NOCH ANPFLANZUNGEN
UND ABLAGERUNGEN VON MEHR ALS 1.00 M HOHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE VOR-
HANDEN SEIN.